

Name der Gesellschaft
Aktiengesellschaft Flora.

会社名
株式会社フローラ < 植物園 >

認可年月日
1863.04.13.

業種
公共公益

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 20, Jg.1863, SS.87-93.

ファイル名
18630413AGF_A.pdf

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.
Stück 20. Köln, Dienstag den 19. Mai 1863.

Nro. 197.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. Mai 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 12 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nro. 5689. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln aufzubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofs bei Grottkau durch Halbenhof, Voigtsdorf, Würben, Gührau bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Reiffe von der Reiffe-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Bitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Reiffe mit Münsterberg: von der Reiffe-Grottkauer Kreisgrenze hinter Berschenstein über Jedlig, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Dttmachau mit Münsterberg; von Dttmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Jedlig und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.
- Nro. 5690. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Rthln. Vom 16. März 1863.
- Nro. 5691. Den Allerhöchsten Erlaß v. 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hanis nach Schmorda an die Gemeinden Hanis und Schmorda, im Kreise Liegnitz des Regierungsbezirks Breslau.
- Nro. 5692. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschiffahrts-Abgabe.
- Nro. 5693. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Sozietät vom 17. Juli 1846.
- Nro. 5694. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 198.

Wir Wilhelm I. von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Statut der Aktien-Gesellschaft „Agora“ in Köln betr. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß vor unserm nachgenannten Notar folgende Urkunde aufgenommen wurde:

Heute den sechsten März Achtzehnhundert drei und sechzig, Vormittags neun Uhr. Vor Heinrich Wilhelm Claisen, Königlich Preussischem Notar, im Amts- und Wohnsitz der Stadt Köln am Rheine, im Beisein der zu Gegenwärtigem zugezogenen unten genannten Zeugen, Erschienen die Herren:

1. Robert Esser der Zweite (II) junior, Advokat,
2. Jacob Kaufmann-Esser, Kaufmann und Gutsbesitzer,
3. Carl von Wittgenstein, Regierungs-Referendar,

Alle zu Köln wohnhaft,

Und erklärten: Ausweise Aktes des fungirenden Notars vom Achten September Achtzehnhundert Zwei und sechzig, — Repertorium Numero Sechszehn Tausend Acht Hundert Achtzig, — hätten sie in Verbindung mit den Herren: Heinrich Garenfeld, Inspektor und Hauptagent der Gesellschaft Agrippina; Gustav Buchtenberg, Kaufmann; Eduard Oppenheim, Banquier; Robert Heuser, Kaufmann;

Julius Marcus, Kaufmann; Adolph vom Rath, Banquier; Adolph Kautenstrauch, Kaufmann; Jacques Seyditz, Kaufmann und Banquier und Richard Voigtel, königlicher Dombaumeister und Landbaumeister, Alle zu Köln wohnend, die „Statuten der zu errichtenden Aktien-Gesellschaft Flora in Köln“ zu Protokoll gegeben und darnach deren landesherrliche Bestätigung nachgesucht.

Nachdem eine Reihe der Vertragsbestimmungen höheren Orts monirt worden, habe man nunmehr diejenigen Abänderungen und Zusätze eintreten lassen, welche die hohe Staats-Regierung für nöthig und nützlich befunden. Kraft des Gegenwärtigen wollten sie Comparenten auf Grund der ihnen dazu in §. 31 des allegirten Aktes vom 8. September vorigen Jahres ertheilten Ermächtigung das Statut in seiner darnach veränderten Fassung zu Protokoll geben, sowie dasselbe hier folgt:

Titel I (Ein).

Bildung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

- §. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Herren
- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Robert Esser der zweite, junior, | 7. Eduard Oppenheim, |
| 2. Heinrich Garenfeld, | 8. Adolph vom Rath, |
| 3. Robert Heuser, | 9. Adolph Kautenstrauch, |
| 4. Jacob Kaufmann-Affer, | 10. Jacques Seyditz, |
| 5. Gustav Luchtenberg, | 11. Richard Voigtel, |
| 6. Julius Marcus, | 12. Carl von Wittgenstein, |

und allen denjenigen Personen, die sich durch Erwerbung von Aktien theilhaben werden, eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Aktiengesellschaft Flora“ errichtet.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Köln.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: die Anlage eines Botanischen, Zier- und Lustgartens in der Nähe von Köln, die Errichtung von Treibhäusern und Wintergärten, der An- und Verkauf, sowie der Austausch von Pflanzen, Blumen, Sämereien, und allen in dieses Gebiet fallenden Naturalien, die Benutzung des Gartens als Versammlungs- und Vergnügungsort; die Abhaltung von Festen, Blumen-, Früchte- und Pflanzen-Ausstellungen im Garten, die Rentbarmachung desselben in sonstiger ähnlicher Weise; die Förderung und Erleichterung des Studiums der Botanik und die Ausbildung in der Gartenkunde (Gärtnerei) durch Vorlesungen und praktische Anweisung.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung ab, bestimmt und kann durch Beschluß der Generalversammlung (§. 24) über diese Frist verlängert werden. Eine Auflösung vor Ablauf der bestimmten Zeit, sowie Abänderung der Statuten, können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung, in welcher mindestens zwei Drittel der Aktien vertreten sind, beschloffen werden; sind diese zwei Drittel nicht darin vertreten, so wird eine neue Versammlung berufen, in welcher die Erschienenen definitiv entscheiden (§. 24).

Titel II (Zwei).

Grund-Kapital, Aktien und Aktionäre.

§. 5. Das Grund-Kapital der Aktien-Gesellschaft besteht aus:

Hundert Tausend Thaler Preussisch Courant,

dargestellt in Tausend Stück Aktien/à Einhundert Thaler pro Stück und kann durch Beschluß einer außerordentlichen General-Versammlung, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, erhöht werden.

§. 6. Die Aktien lauten auf den Namen, sie werden mit fortlaufenden Nummern versehen, aus einem Stamm-Register gezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Auf den Inhaber gestellte Dividendenscheine für fünf Jahre nebst Talon werden ihnen angehängt. Formulare zu den in diesem Paragraphen erwähnten Dokumente sind dem Gegenwärtigen beigelegt.

§. 7. Von dem Aktienbetrage sind die ersten Vierzig Prozent sofort einzuzahlen. Der Rest wird in Raten von zehn bis zwanzig Prozent vom Verwaltungsrathe der Aktien-Gesellschaft successive eingefordert, und werden über die Theilzahlungen Interims-Quittungen ausgestellt.

§. 8. Jeder Aktionair ist nur bis zum Betrage seiner Aktien-Betheiligung, aber auch für diese ganz verhaftet. Die Einzahlungen müssen, nachdem die desfalligen Aufforderungen in den im §. 27 bestimmten Blättern zweimal mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen ergangen sind, binnen acht Tagen nach der zweiten Aufforderung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist sollen die Säumigen durch eine abermalige, in gleicher Weise bekannt zu machende Aufforderung zur Zahlung binnen sechs Wochen aufgefordert werden; wer auf diese Aufforderung keine Folge leistet, geht von Rechtswegen seines Anrechtes aus der Aktien-Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig. Diese

Verlustigung tritt nur da ein, wenn sie in der letzten Aufforderung ausdrücklich angedroht wird. Der Gesellschaft steht demnach die Wahl zu, entweder die säumigen Aktionäre zur vollen Einzahlung des gezeichneten Betrages nebst Verzugszinsen anzuhalten, oder die Verlustigung ihrer Anrechte in der oben vorgeschriebenen Weise herbeizuführen. In letzterem Falle können die einmal präcludirten Aktienzeichner wegen der rückständig gewesenen Einzahlungen nicht weiter in Anspruch genommen werden. An Stelle der ihres Anrechts verlustig gewordenen Aktienzeichner sind neue Zeichner zuzulassen.

§. 9. Die Aktie ist untheilbar. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs müssen sich durch eine Person vertreten lassen.

§. 10. Die Aktien sowohl, als auch die Certifikate über Theilzahlungen sind übertragbar, jedoch bleibt der ursprüngliche Zeichner, so lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, für die Zahlung des Rückstandes mit verhaftet, wenn ihn nicht der Verwaltungsrath ausdrücklich von seiner desfalligen Verpflichtung entbindet. Auch in diesem Falle ist der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 11. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien-Dokumente mortificirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath eine dreimalige Aufforderung in öffentlichen Blättern (§. 27), von zwei zu zwei Monaten, zur Vorlegung derselben innerhalb einer Präklusivfrist, welche mindestens drei Monate vom Datum der letzten Aufforderung zu laufen haben muß. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so erklärt das Königliche Landgericht zu Köln, auf den Antrag des Verwaltungsrathes, die Dokumente für nichtig, worauf dann letzterer an die Stelle dieser Dokumente neue ausfertigt. — Alles auf Kosten des Betheiligten.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Aktien-Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Bezüglich der Dividendenscheine und der Talons ist das Mortifikations-Verfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den Statthaltern Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden. Wenn der Inhaber der Aktie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fördert, so hat die Aktien-Gesellschaft die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streifigen Anspruch an den competenten Richter zu verweisen und die neue Serie bis zum Austrage der Sache an sich zu behalten. Dem Inhaber der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei; dem Inhaber des gedachten Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob. Hat der letztere den Talon eingereicht, ohne die neuen Dividendenscheine zu fordern, so ist die Aktien-Gesellschaft berechtigt, die neuen Dividendenscheine ohne Weiteres dem Präsentanten der Aktie zu behändigen. Wenn der Talon nicht längstens binnen Jahresfrist nach dem Termine, in welchem die neue Serie der Dividendenscheine ausgehändigt wird, bei der Aktien-Gesellschaft präsentirt wird, so ist die neue Serie dem Inhaber der Aktie ohne Weiteres auszuantworten.

§. 12. Jeder Inhaber von einer Aktie ist für seine Person zum unentgeltlichen Besuche des Gartens, der Pflanzenhäuser und der damit verbundenen Anstalten berechtigt. Ein gleiches Recht hat der Besitzer von fünf Aktien für sich, seine Frau und Kinder, insofern letztere keinen eigenen Hausstand bilden, und mit Ausschluß der Söhne über ein und zwanzig Jahre; alles dieses unbeschadet der im §. 18 dem Verwaltungsrathe vorbehaltenen Befugnisse.

Titel III (Drei).

Gewinn.

§. 13. Das Geschäftsjahr der Aktien-Gesellschaft schließt jedesmal mit dem 31. December. An dem letzteren Tage zieht die Verwaltung die Bilanz, welche von zwei Revisoren aus der Zahl der übrigen Aktionäre (§. 23) zu prüfen und der nächsten General-Versammlung zur Decharge-Ertheilung vorzulegen ist.

§. 14. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reinertrag. Von demselben werden zehn Prozent zur Ansammlung eines Reservefonds bis zum Betrage von Fünfzehn Tausend Thalern zurückgelegt; der Rest wird nach Abzug etwaiger vom Verwaltungsrathe für die Angestellten der Gesellschaft festzusetzenden Lantienmen als Dividende unter die Aktionäre vertheilt. Diese Lantienmen dürfen im Ganzen zehn Prozent des Reinertrages nicht übersteigen.

§. 15. Die Dividende ist jedesmal am 1. Juli nach dem betreffenden Geschäftsjahr an den vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Zahlstellen zahlbar.

Lack

Lack

der Gesellschafts-Blätter beschließt die General-Versammlung. Die beschlossenen Aenderungen sind in den bisherigen Gesellschafts-Blättern, beziehungsweise im Falle des Eingehens eines derselben in dem übrig bleibenden Blatte bekannt zu machen.

§. 28. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirke Cöln wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung vor Appell und Cassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernannt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichtes zu Cöln, oder wenn dieser selbst Aktionär ist oder aus einem anderen Grunde sich für unbefugt hält, die Ernennung vorzunehmen, das älteste unbetheiligte Mitglied des Kölner Handelsgerichtes einen Obmann. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmannes. (Auch gegen den Ausspruch des Obmannes.) Auch gegen den Ausspruch des Obmannes findet weder Appell noch Cassation Statt.

§. 29. Außerhalb Cöln wohnende Aktionäre wählen kraft des Gegenwärtigen zur Vollziehung alles Vorstehenden und aller darauf bezüglichen Verhandlungen Domizil auf dem Rathhause zu Cöln.

§. 30. Die Königliche Regierung zu Cöln ist berechtigt einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser ist befugt, jederzeit den Verwaltungsrath, die General-Versammlungen oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, die Lokalien, Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen Anlagen Kenntniß zu nehmen.

§. 31. Den Herren Advokat Esser der zweite junior, Gutsbesitzer und Kaufmann Jacob Kaufmann Asser und Regierungs-Referendar Carl von Wittgenstein, alle zu Cöln wohnhaft, und zwar sowohl jedem Einzelnen, als allen drei zusammen, wird hiermit der Auftrag und die Vollmacht erteilt, die landesherrliche Bestätigung dieser Statuten nachzusuchen und Namens der Kontrahenten in diejenigen Abänderungen und Zusätze zu willigen, welche von der hohen Staats-Regierung beliebt werden möchten; ferner auch den weiteren Beitritt Anderer zur Gesellschaft zu acceptiren.

In Urkunde wurde dieses Protokoll aufgenommen, vorgelesen und genehmigt.

Als Zeugen wohnten diesem Vorgange bei:

Reiner Kleinerz, früher Bäcker jetzt ohne Geschäft, und Wilhelm Baerens Schuster, Beide zu Cöln wohnhaft.

So geschehen zu Cöln auf der Amtsstube des fungirenden Notars am Tage wie Eingangs und geschlossen Mittags nach ein Uhr, wozu bekundet wird, daß außer der heute verwandten Zeit zur Fertigstellung des Gegenwärtigen noch die folgenden verwandt worden: am Fünften dieses Monates von Morgens acht bis Mittags nach zwölf Uhr und von drei bis Abends nach sieben Uhr.

Und nach der durch den Notar den Comparenten, Beiseins der Zeugen, geschehenen Vorlesung dieses ganzen Aktes, wurde derselbe von den Comparenten, alsdann von den Zeugen und dem Notar, dem die bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

(Gez.) Esser II. jr.

(Gez.) Reiner Kleinerz.

„ Jac. Kaufmann-Asser.

„ Wilhelm Baerens.

„ C. v. Wittgenstein

„ Claifen Notar.

Am sechsten März Achtzehnhundert Drei und sechzig ist hierzu ein Stempel von fünfzehn Groschen tassirt worden. (Gez.) Claifen, Notar.

Anlagen.

Schema A.

Aktien-Gesellschaft „Flora“ zu Cöln.

Aktie Numero zu Hundert Thaler.

Ausgegeben in Gemäßheit der am landesherrlich genehmigten Statuten.

Der Inhaber dieser Aktie (Namen) ist an der Aktien-Gesellschaft „Flora“ zu Cöln für den Betrag von Einhundert Thalern theilhaftig und besitzt alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Cöln, den

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift dreier Mitglieder desselben.)

Eingetragen in das Aktienbuch sub Numero

(Eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder des Control-Beamten.)

Schema B. Aktien-Gesellschaft „Flora“ zu Cöln.

Dividendschein Numero zu der am ausgestellten Actie Numero
Inhaber empfängt am 1 Juli 186 . gegen diesen Schein an den bekannt zu machenden Zahlstellen
die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 186 .
Cöln, den

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift dreier Mitglieder desselben per Facsimile).

Eingetragen sub Fol. des Coupon-Registers.

(Eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder des Control-Beamten).

Dieser Schein ist nach dem 2. Juli 186 . ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann
der Gesellschafts-Casse verfallen (§. 11 der Statuten).

Schema C.

Actien-Gesellschaft „Flora“ zu Cöln.

Talon zum Dividendenbogen der unter dem ausgestellten Actie Numero

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger
Bekanntmachung Seitens des Verwaltungsrathes, Dividendscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst
einem neuen Talon.

Cöln, den

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift dreier Mitglieder desselben).

Eingetragen im Register sub Fol.

(Eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder des Control-Beamten).

Als Anlage zum Protokolle vom sechsten März Achtzehnhundert drei und sechzig, Repertorii Nu-
mero 17391 von den Comparanten, den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Cöln, den sechsten März Achtzehnhundert drei und sechzig.

(Gez.) Esser II., jr.

(Gez.) Meiner Kleinerz.

„ Jac. Kaufmann-Affer.

„ Wilhelm Bärens.

„ E. von Wittgenstein.

„ Claisen, Notar.

Befehlen und Verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Akt zu vollstrecken.

Unserem General-Procurator und Unsern Procuratoren bei den Landgerichten hierauf zu halten.

Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern auf Ersuchen
starke Hand dazu zu leisten.

Dessen zur Befristung ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung: Claisen, Notar.

Kosten:

Akt	10 Thlr.	5 Sgr.
Zeugen	—	10 „
Stempel	—	15 „
Große 18 Rollen	3	10 „
Stempel	—	15 „

14 Thlr. 25 Sgr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-
Gesellschaft unter der Firma „Actien-Gesellschaft Flora“ mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren, in dem
zurückersfolgenden notariellen Acte vom 6. März d. J. enthaltenes Statut.

Berlin, den 13. April 1863.

gez. Wilhelm.

gegegez. Gr. v. Ikenplitz, v. Mühlner, Gr. zur Lippe, v. Selchow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unter-
richts- und Medicinal-Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister für die landwirth-
schaftlichen Angelegenheiten“

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem
Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 15. April 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Ikenplitz.